

# Antrag auf Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)

Stadt Wilhelmshaven  
Namensänderungsbehörde

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**BEVOR** Sie den Antrag ausfüllen, lesen Sie bitte zunächst das beigefügte Merkblatt durch. Bitte schreiben Sie deutlich, so dass jeder Buchstabe eindeutig zu erkennen ist. Füllen Sie alle Felder – soweit zutreffend – aus. Das vermeidet Rückfragen.

Für jede Person, deren Name geändert werden soll, ist ein eigener Antrag zu stellen (siehe Merkblatt)

Wenn Sie als Eltern(teil) oder Pflegeeltern eines minderjährigen Kindes den Antrag stellen, tragen Sie bitte bei Punkt 1 (Antragsteller) die Personalien Ihres Kindes ein, die Angaben zum Ehepartner entfallen in der Regel.

Ich / Wir beantrage die Änderung des

Vornamens       Familiennamens

von (bisheriger Name)	auf (geänderter Name)
-----------------------	-----------------------

für mich     für mein Kind     für unser Kind     für unser Pflegekind     als Familie

## 1. Antragsteller

Familienname	Geburtsname
Vorname(n)	geboren am / in
Anschrift	
Ehe geschlossen am / in	ggf. Rechtskraft der Scheidung
Staatsangehörigkeit / Status <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> staatenlos <input type="checkbox"/> asylberchtigt <input type="checkbox"/> anerkannter Flüchtling <input type="checkbox"/> _____	
Telefon	E-Mail

## 2. Ehepartner (wenn vorhanden)

Familienname	Geburtsname
Vorname(n)	geboren am / in
Anschrift	
Staatsangehörigkeit / Status <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> staatenlos <input type="checkbox"/> asylberchtigt <input type="checkbox"/> anerkannter Flüchtling <input type="checkbox"/> _____	

### 3. Angaben zu den Eltern der unter 1 genannten Person

Vater	Mutter
Ehename	Ehename
Geburtsname	Geburtsname
Vorname(n)	Vorname(n)
geboren am / in	geboren am / in
Anschrift	Anschrift
Familienstand	Familienstand
ggf. letzte Ehe am / in	ggf. letzte Ehe am / in
ggf. verstorben am / in	ggf. verstorben am / in
ggf. geschieden (Rechtskraft)	ggf. geschieden (Rechtskraft)
sorgeberechtigt für Antragsteller	sorgeberechtigt für Antragsteller
Staatsangehörigkeit / Status	
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> staatenlos <input type="checkbox"/> asylberchtigt <input type="checkbox"/> anerkannter Flüchtling <input type="checkbox"/> _____	

### 4. Angaben zu weiteren Personen im selben Haushalt der unter 1 genannten Person

(bei Kindern oder Änderung des Familiennamens, ggf. auf gesondertem Blatt fortfahren)

Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		
Name, Vorname	geb. am	in
Beziehung zum Antragsteller		

### 5. Ein Antrag auf Änderung des Namens wurde

bisher nicht gestellt.

gestellt am \_\_\_\_\_  
bei (Behörde und AZ.) \_\_\_\_\_;

der Antrag wurde

bewilligt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

abgelehnt am \_\_\_\_\_

## 6. Antragstellung durch Eltern / Vormund / Betreuer

Nur wenn der Antrag für ein minderjähriges (Pflege-)Kind oder eine geschäftsunfähige Person gestellt wird, beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen. In allen anderen Fällen geht es weiter bei Nr. 7.

Ich bin/Wir sind für den Antragsteller tätig als

<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter (Eltern)	<input type="checkbox"/> Vormund/Pflegeeltern	<input type="checkbox"/> Betreuer
Name, Anschrift der unterschriftsbefugten Person 1		
Name, Anschrift der unterschriftsbefugten Person 2		

Bei Kind(ern): Ich bin / Wir sind

- gemeinsam sorgeberechtigt  
 allein sorgeberechtigt

Die Sorge- bzw. Vertretungsberechtigung ergibt sich aus:

- unserer Ehe (gesetzliche Regelung § 1626 BGB)  
 aktueller Negativbescheinigung des Jugendamtes  
 Gerichtsbeschluss vom \_\_\_\_\_,  
 rechtskräftig seit \_\_\_\_\_  
 Bestallungsurkunde vom \_\_\_\_\_

Die rechtliche Vertretungsbefugnis ist

- voll umfänglich  
 für folgende Bereiche erteilt:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Gerichtliche Genehmigungen

- Übertragung der Antragsbefugnis  
 Zustimmung bei Pflegekind(ern)  
 Anhörung bei Kindern ab 16 Jahre

beantragt am	Entscheidung am	Rechtskraft am



Die Änderung des Familiennamens soll sich nicht auf folgende Person(en) erstrecken:

Name: _____	Geb.-Dat.: _____
Name: _____	Geb.-Dat.: _____
Name: _____	Geb.-Dat.: _____
Name: _____	Geb.-Dat.: _____

Begründung:

Fortsetzung bitte auf gesondertem Blatt

## 8. Erklärung:

Ich habe / Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Wilhelmshaven aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, für die Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich zwischen 30,00 € und 1.500,00 € bewegt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen und dem Arbeitsaufwand dieses Antrags und wird auch im Falle einer Rücknahme oder Ablehnung des Antrags anteilig erhoben. **Ohne Einkommensnachweis wird für die Gebührenberechnung die höchste Einkommensgruppe zugrunde gelegt!** Bei Antragsabgabe ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 € zu zahlen (entfällt bei Pflegekindern); dieser Betrag wird auf die später für den Antrag festzusetzende Gebühr angerechnet.

Mir / Uns ist bekannt, dass im Verlauf der Bearbeitung die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein kann.

Ich versichere / Wir versichern hiermit, die Antragsangaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir / Uns ist bekannt, dass von mir / uns zu vertretende falsche Angaben zur Rücknahme einer Namensänderung führen können.

**Ich / Wir willige(n) ein, dass die Namensänderungsbehörde von anderen Behörden die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte einholen darf. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass die angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Namensänderungsgesetzes vom 05.01.1938 in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw.  
des/der gesetzlichen Vertreter(s)

**Bei der Abgabe sind dem Antrag nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen** (soweit zutreffend). **Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn ALLE erforderlichen Unterlagen vorliegen!**

- **vollständig ausgefüllter** Antrag mit ausführlicher Begründung
- **Personalausweis** oder Reisepass des Antragsteller bzw. rechtlichen Vertreters (Kopie wird vor Ort bei Antragsabgabe gefertigt)
- **Führungszeugnis** für jede Person, deren Name geändert werden soll und die das 14. Lebensjahr vollendet hat (im Bürgeramt zu beantragen; wird direkt vom Zentralregister an die Stadt Wilhelmshaven – Namensänderungsbehörde - übersandt)
- Nachweis über das Ergebnis der **vormundschaftsgerichtlichen Anhörung**, die gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen **immer** erforderlich ist, wenn der Antrag ein minderjähriges **Kind** einschließt, welches das **16 Lebensjahr vollendet** hat.
- Bei Antragstellung durch Vormund, Pfleger oder Betreuer: **Bestellungsurkunde** und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, soweit erforderlich (z.B. bei Pflegschaft)
- Einkommensnachweise des Antragstellers und ggf. Ehepartner (**Ohne Einkommensnachweis** wird für die Gebührenberechnung **die höchste Einkommensgruppe** zugrunde gelegt!); Anträge für Pflegekinder sind gebührenfrei.
- Aktueller beglaubigter Auszug aus dem **Geburtenregister** für alle Personen, deren Name geändert werden soll (Ausnahme: Geburtsort ist Wilhelmshaven)
- Aktueller beglaubigter Auszug aus dem **Eheregister** für alle Personen, deren Name geändert werden soll und deren Familienstand **nicht ledig** ist (Ausnahme: Eheschließungsort ist Wilhelmshaven)
- Negativbescheinigung vom Jugendamt, wenn der Antrag für ein Kind gestellt wird und dem Antragsteller die vollumfängliche alleinige Sorge zusteht; besteht gemeinsames Sorgerecht oder ist nur ein Teil der elterlichen Sorge auf ein Elternteil übertragen, müssen **immer beide Eltern** den Antrag stellen; alternativ kann in einem gerichtlichen Verfahren die alleinige Antragsbefugnis zum Wohl des Kindes auf ein Elternteil übertragen werden.
- ggf. Einbürgerungsurkunde oder Vertriebenenausweis
- ggf. Ergebnis (Urkunde/Ablehnungsbescheid) früherer Namensänderungen
- sonstige geeignete Unterlagen (psychologisches Gutachten, Stellungnahmen von Ärzten/Lehrern/Erziehern usw.), sofern vorhanden

## MERKBLATT

Für jede Person, deren Name geändert werden soll, ist ein eigener Antrag zu stellen. Ausgenommen hiervon ist der Antrag einer Familie auf Änderung des Familiennamens; hier reicht ein Antrag, in dem die Eltern und Kinder (unter Nr. 4 als weitere Personen im Haushalt) aufgeführt sind. Reicht der Platz für die Auflistung der Personen bzw. für die Antragsbegründung auf Seite 4 nicht aus, ist diesem Antrag ein Zusatzblatt hinzuzufügen.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Soll der Name eines minderjährigen Kindes geändert werden, ist immer ein Nachweis über die elterliche Sorge beizufügen; ohne Nachweis wird davon ausgegangen, dass gemeinsame Sorge besteht; der Antrag kann dann nur gemeinsam von beiden Eltern gestellt werden.

Eine Namensänderung auf der Grundlage des Namensänderungsgesetzes kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Der „wichtige Grund“ ist ein objektives Kriterium, das heißt, dass eine unbeteiligte Person aufgrund des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass die Beibehaltung des alten Namens nicht zumutbar ist.

Um zu einem Ergebnis zu kommen, werden die Interessen der antragstellenden Person und möglicher Beteiligter sowie das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens gegeneinander abgewogen. Nur wenn das persönliche Interesse der antragstellenden Person gewichtiger ist, kann dem Antrag stattgegeben werden.

Für die Bewilligung des Antrags auf Namensänderung sind in erster Linie die Gründe maßgeblich, **warum** der bisherige Name nicht beibehalten werden kann; die Gründe für die Wahl des neuen Namens sind hierbei zweitrangig.

Die Wahl des neuen Namens obliegt zunächst der antragstellenden Person. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Namen und der gewählte Name muss einigen Kriterien genügen. So darf durch die Wahl eines Namens kein falscher Anschein über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Der neue Name soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z.B. wegen der Schreibweise oder der mit einer gewissen Häufigkeit einhergehenden Verwechslungsgefahr. Außerdem sollen keine Familiennamen gewährt werden, die in der Öffentlichkeit mit einer bekannten Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden (z.B. Merkel, Einstein, Porsche).

Als neuer Name ist z.B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren geeignet. Bei Schwierigkeiten in der Aussprache oder beim Schreiben des Namens reicht es im Allgemeinen, die Schreibweise anzupassen.

**Vornamen von Kindern**, die zwischen einem und sechzehn Jahre alt sind, sollen nur aus **schwerwiegenden Gründen** zum Wohl des Kindes geändert werden.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung ist abzulehnen, wenn die gewünschte Änderung nach dem BGB grundsätzlich möglich, die Frist aber verstrichen ist (z.B. die Dreimonatsfrist bei Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge).